

sowie anerkennend, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und subregionaler Ebene leisten,

1. *legt* den Mitgliedstaaten, den regionalen und subregionalen Organisationen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die angemessene Vertretung der Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen zu fördern;

2. *bittet* alle Staaten, die wirksame Mitwirkung von Frauen in auf dem Gebiet der Abrüstung tätigen Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und subregionaler Ebene zu unterstützen und zu stärken;

3. *beschließt*, den Punkt „Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/70

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁸⁷.

65/70. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002, 59/73 vom 3. Dezember 2004, 61/87 vom 6. Dezember 2006 und 63/56 vom 2. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁸⁸,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beiträgt, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verbessern, und die Sicherheit der Mongolei fördert, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale

Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

davon Kenntnis nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln¹⁸⁹,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status¹⁹⁰ als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

in Anbetracht der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁹¹, der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz¹⁹² und der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Konferenz¹⁹³ und von den Ministern auf der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltenen fünfzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁹⁴ zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco¹⁹⁵, Rarotonga¹⁹⁶, Bangkok¹⁹⁷ und Pelindaba¹⁹⁸ sowie der Staat Mongolei auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand, den internationalen kernwaffenfreien Status der Mongolei anerkannten und uneingeschränkt unterstützten¹⁹⁹,

sowie feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok

¹⁸⁹ Siehe A/55/56-S/2000/160.

¹⁹⁰ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

¹⁹¹ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

¹⁹² Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

¹⁹³ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

¹⁹⁴ Siehe A/62/929, Anlage I.

¹⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁹⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁹⁸ A/50/426, Anlage.

¹⁹⁹ Siehe A/60/121, Anlage III.

¹⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Frankreich, Jamaika, Kasachstan, Marokko, Mongolei, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁸⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

und Pelindaba und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der Zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, die am 30. April 2010 in New York stattfand, die Politik der Mongolei unterstützen²⁰⁰,

ferner feststellend, dass andere Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 63/56 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

unter Begrüßung der aktiven und positiven Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁰¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰¹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 63/56²⁰²;

3. *begrüßt* es, dass die Mongolei ihren kernwaffenfreien Status erklärt hat, und unterstützt die von der Mongolei zur Konsolidierung und Stärkung dieses Status ergriffenen Maßnahmen;

4. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 63/56 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;

7. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin

Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 6 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/71

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²⁰³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Israel, Kroatien, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Palau, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

²⁰⁰ NWFZM/CONF.2010/1.

²⁰¹ A/65/136.

²⁰² Ebd., Abschn. III.

²⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belize, Brasilien, Chile, Ecuador, Irland, Liechtenstein, Malaysia, Mali, Malta, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Peru, Samoa und Schweiz.